

Société Générale Securities Services GmbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber der Sondervermögen

Credit Suisse MACS Funds 20	WKN: A0M64A / ISIN: DE000A0M64A1
Credit Suisse MACS Classic 20	Anteilklasse B: WKN: A0M64G / ISIN: DE000A0M64G8
	Anteilklasse P: WKN: A0M637 / ISIN: DE000A0M6371

**Verschmelzungsinformation für Anleger
des Credit Suisse MACS Funds 20 und des Credit Suisse MACS Classic 20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie darüber informiert, dass die Société Générale Securities Services GmbH (nachfolgend auch „KVG“) beschlossen hat, das Gemischte Sondervermögen **Credit Suisse MACS Funds 20** („übertragendes Sondervermögen“) auf das OGAW-Sondervermögen **Credit Suisse MACS Classic 20** („übernehmendes Sondervermögen“) zum **09. November 2016** („Übertragungstichtag“) zu verschmelzen.

Bitte beachten Sie:

Am 21. September 2016 wird die Anteilausgabe des übertragenden Sondervermögens eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt können keine Anteile mehr erworben werden.

1. Art der Verschmelzung und beteiligte Sondervermögen

Bei der geplanten Verschmelzung handelt es sich um eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Abs. 19 Nummer 37 a) KAGB sowie um eine inländische Verschmelzung gemäß § 182 Abs. 1 Alt. 1 KAGB.

Dabei sollen sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Gemischten Sondervermögens nach deutschem Recht

Credit Suisse MACS Funds 20 („übertragendes Sondervermögen“)
WKN: A0M64A / ISIN: DE000A0M64A1

auf das OGAW-Sondervermögen nach deutschem Recht

Credit Suisse MACS Classic 20 („übernehmendes Sondervermögen“)
Anteilklasse B: WKN: A0M64G / ISIN: DE000A0M64G8
Anteilklasse P: WKN: A0M637 / ISIN: DE000A0M6371

übertragen werden.

Nach der Verschmelzung verbleibt nur ein deutsches Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie i.S.d. §§ 192 ff. KAGB. Die Möglichkeit der Verschmelzung dieser zwei Typen von Sondervermögen ergibt sich aus § 181 Abs. 1 S. 2 KAGB. Sofern Sie Anleger des übertragenden Sondervermögens sind, werden Ihnen Anteile an der **Anteilklasse P** des übernehmenden Sondervermögens mit der Verschmelzung ausgegeben.

2. Hintergrund der geplanten Verschmelzung (§ 186 Abs. 3 Nr. 1 KAGB)

Hintergrund für die geplante Verschmelzung ist das zu geringe Fondsvolumen, das ein effizientes Fondsmanagement im Sinne der Fondsanleger nicht mehr zulässt. Per 29.07.2016 hatte das übertragende Sondervermögen nur ein Fondsvolumen von 6.728.970,98 Euro, welches in den letzten Jahren auch stetig weniger wurde. Die Anteilklasse P des übernehmenden Sondervermögens hat per 29.07.2016 ein Fondsvolumen von 74.060.684,50 Euro. Weiterhin verfolgen die Sondervermögen eine im Wesentlichen übereinstimmende Anlagestrategie. Eine Optimierung der Produktpalette durch Verschmelzung in ein Sondervermögen ermöglicht die effiziente Weiterführung des übernehmenden Sondervermögens.

3. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens (§ 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB)

Aufgrund der im Wesentlichen übereinstimmenden Anlagestrategie sind hinsichtlich der von Ihnen bei Erwerb bzw. darüber hinaus während der Haltedauer erwarteten Produkt- und Performanceeigenschaften keine wesentlichen Auswirkungen für Sie zu erwarten.

Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass das übertragende Sondervermögen bereits seit einiger Zeit von den ihm prinzipiell offen stehenden weiteren Anlagegrenzen für Gemischte Sondervermögen keinen Gebrauch gemacht hat.

Zum Zeitpunkt der Verschmelzung handelt es sich beim übertragenden Sondervermögen um ein Gemischtes Sondervermögen.

Im Vorfeld der Verschmelzung wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Umstellung des Typus des übernehmenden Sondervermögens von einem Gemischten Sondervermögen in ein OGAW-Sondervermögen beantragt, mit Schreiben vom 30.05.2016 genehmigt und mit einem Datum des Inkrafttretens der Umstellung per 21.09.2016 veröffentlicht.

Somit ist das übernehmende Sondervermögen zum Verschmelzungszeitpunkt ein OGAW Sondervermögen gemäß §§ 192 ff. KAGB.

Aufgrund der Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens mit dem übernehmenden Sondervermögen sind sämtliche Anleger ab dem Übertragungszeitpunkt Anleger eines OGAW-Sondervermögens.

Insbesondere im Hinblick auf Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag und Verwaltungsvergütung ergeben sich aufgrund der Verschmelzung für Anleger des übertragenden Sondervermögens keine Änderungen.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens dürfte indes eine geringe Vergünstigung der Verwahrstellenvergütung erfolgen, da aufgrund des größeren Fondsvolumens (nach gegenwärtigem Stand) nach Verschmelzung der beiden Sondervermögen nicht mehr die Minimumfee angewendet wird, sondern die Gebühr in Höhe von 0,04 % p.a. des Fondsvolumens.

Die sonstigen Bedingungen für das übernehmende Sondervermögen bleiben grundsätzlich unverändert.

Anlagegrenzen in der Fassung der aktuell gültigen Besonderen Anlagebedingungen („BAB“) des übertragenden Sondervermögens:

a) Wertpapiere

Der Anteil der für Rechnung des Gemischten Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere, die nach § 5 der AABen zulässigerweise erworben werden dürfen, kann bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens betragen.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

b) Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft führt dem Gemischten Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 der AABen zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens betragen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

c) Anlagegrenze für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.

d) Bankguthaben

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.

Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

e) Investmentanteile

Es dürfen bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in alle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen erwerbbaaren Investmentanteile angelegt werden. Die Gesellschaft unterliegt keinerlei Beschränkungen bei der Auswahl der Investmentanteile in Bezug auf die Anlagestrategie und es kann auch vollumfänglich in ausländische Investmentanteile investiert werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207, 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

f) Anteile an Gemischten Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteile an mehreren Gemischten Sondervermögen und in Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie in Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 8 Absatz 3 der AABen anlegen, bei denen die Anlagebedingungen bzw. die Satzung vorsehen, dass folgende Investitionen getätigt werden können:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Ziffer 2 a) und 219 Absatz 1 Ziffer 2b) KAGB.

In Anteile an einem einzigen Gemischten Sondervermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Gemischten Sondervermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207, 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

Im Hinblick auf die Verschmelzung ist keine Neuordnung des Portfolios vorgesehen.

Anlagegrenzen in der Fassung der zum Verschmelzungszeitpunkt gültigen Besonderen Anlagebedingungen („BAB“) des übernehmenden Sondervermögens:

1. Der Anteil der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere, die nach § 5 der AABen zulässigerweise erworben werden dürfen, kann bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Die Gesellschaft führt dem OGAW-Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 der AABen zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

4. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.

Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

5. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in alle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen erwerbenden Investmentanteile angelegt werden. Die Gesellschaft unterliegt keinerlei Beschränkungen bei der Auswahl der Investmentanteile in Bezug auf die Anlagestrategie und es kann auch vollumfänglich in ausländische Investmentanteile investiert werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

Zusammenfassende Darstellung der Kostenregelungen beider Sondervermögen:

Kostenregelungen des übertragenden Sondervermögens:

Credit Suisse MACS Funds 20

Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % (derzeit 0 %)
monatliche Verwaltungsvergütung	1 1/12 von bis zu 0,45 % p.a. (derzeit 0,45 % p.a.) des Durchschnittswertes des Fonds, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird
monatliche Verwahrstellenvergütung	1/12 von bis zu 0,04 % p.a. (derzeit 0,04 % p.a.) des Wertes des Fonds, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens Euro 7.500,00 p.a.

Kostenregelung des übernehmenden Sondervermögens:

Credit Suisse MACS Classic 20, Anteilklasse P

Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % (derzeit 0 %)
monatliche Verwaltungsvergütung	1/12 von bis zu 0,45 % p.a. (derzeit 0,45 % p.a.) des Durchschnittswertes der Anteilklasse P des Fonds, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird
monatliche Verwahrstellenvergütung	1/12 von bis zu 0,04 % p.a. (derzeit 0,04 % p.a.) des Wertes des Fonds, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens Euro 7.500,00 p.a.

4. Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung (vgl. § 186 Abs. 3 Nr. 2 a. E. KAGB)

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen.

Der im Zuge der Verschmelzung vorgenommene Umtausch der Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen stellt für den Anleger einen steuerneutralen Vorgang dar, der keinem Steuerabzug unterliegt. Die neu ausgegebenen Anteile (am übernehmenden Sondervermögen) treten an die Stelle der alten Anteile (am übertragenden Sondervermögen) ein, die Anschaffungsdaten der Anteile am übertragenden Sondervermögen werden fortgeführt.

Unabhängig vom steuerneutralen Umtausch gelten den Anlegern die im übertragenden Sondervermögen bis zum Übertragungstichtag erwirtschafteten Erträge für steuerliche Zwecke zum Übertragungstichtag als zugeflossen (Zuflussfiktion). Von diesen sog. ausschüttungsgleichen Erträgen wird Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer einbehalten und abgeführt. Diese ausschüttungsgleichen Erträge erhöhen das Fondsvermögen und gehen - abzüglich der abzuführenden Kapitalertragsteuer und Nebenleistungen - in die Berechnung des Umtauschverhältnisses ein.

Wir empfehlen Ihnen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen der Verschmelzung von Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beraten zu lassen.

5. Ablauf der Fondsverschmelzung (§ 186 Abs.3 Nr. 4 KAGB)

Zum Übertragungstichtag werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens berechnet (Nettoinventarwert, NAV), das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger des übertragenden Sondervermögens erhält die Anzahl von Anteilen am übernehmenden Sondervermögen (der Anteilklasse P), die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht.

6. Rechte der Anleger (§ 186 Abs.3 Nr. 3 i.V.m. § 187 KAGB)

Die Anleger beider Sondervermögen haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag die Möglichkeit, ihre Anteile – ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden – zurückzugeben.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Erklärung der Prüfung gem. §§ 185 Abs. 2, 186 Abs. 3 Nr. 3, 187 Abs. 3 KAGB kostenlos zur Verfügung gestellt.

Jahresberichte, Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte beider Sondervermögen sowie zusätzliche Informationen erhalten Sie kostenlos als Druckstück bei der Société Générale Securities Services GmbH, Apianstraße 5, 85774 Unterföhring, Telefon: + 49 (0) 89 33 033 0, www.securities-services.societegenerale.com sowie der Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main, Telefon: + 49 (0) 69 75 38-15 00, www.credit-suisse.com.

Diese Verschmelzungsinformationen, die auch die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens enthalten, wurden den Anlegern auf dauerhaften Datenträgern übermittelt und außerdem auf der Internetseite www.securities-services.societegenerale.com/de/ueber-uns/unsere-publikumsfonds der KVG veröffentlicht (vgl. § 186 Abs. 3 KAGB). Hierauf wurde durch Information im Bundesanzeiger hingewiesen.

Unterföhring, im August 2016

Die Geschäftsführung

Anlage: Wesentliche Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Credit Suisse MACS Classic 20 P

eine Anteilklasse des Credit Suisse MACS Classic 20

Fonds	Der Credit Suisse MACS Classic 20 ist ein in Deutschland aufgelegtes / verwaltetes OGAW-Sondervermögen.
Verwaltungsgesellschaft	Société Générale Securities Services GmbH, Apianstr. 5, 85774 Unterföhring. Die Société Générale Securities Services GmbH (die „Gesellschaft“) gehört zur Société Générale-Gruppe.
WKN / ISIN	A0M637 / DE000A0M6371

Ziele und Anlagepolitik

Der Credit Suisse MACS Classic 20 P strebt als Anlageziel angemessene Kapitalerträge unter Ausnutzung der Möglichkeit zu internationaler Diversifikation an. Der Fonds wird u.a. in Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren, Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren sowie entsprechenden Investmentanteilen investiert. Dabei wird in der Regel überwiegend in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt sowie in einem begrenzten Anteil in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren. Ergänzend darf in Geldmarktinstrumente investiert werden. Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile (Thesaurierung). Da es sich bei dem Investmentvermögen um eines mit sehr weit gefassten Anlagegrenzen handelt, besteht die Möglichkeit, dass

die tatsächliche Anlagestrategie auch ohne vorherige Information des Anlegers geändert wird.

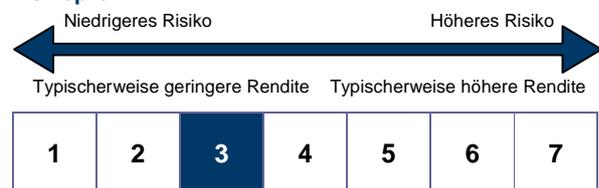
Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung

Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 3 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko und Ertragsprofil

Risikoprofil



Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Warum ist der Fonds in dieser Kategorie?

Der Credit Suisse MACS Classic 20 P ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise eher gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend eher niedrig sein können.

Gibt es weitere besondere Risiken?

Bei der Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse kann es vorkommen, dass aufgrund des Berechnungsmodells nicht alle Risiken berücksichtigt werden. Hierzu zählen unter anderem Risiken, die auf Grund außergewöhnlicher Marktereignisse, operationeller Fehler oder auch rechtlicher und politischer Ereignisse auftreten, welche außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts.

Kosten

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist der Höchstbetrag, der gemäß der Kostenklausel in den Anlagebedingungen erhoben werden darf. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im September 2015 endete. Sie beinhalten keine Transaktionskosten, außer es handelt sich dabei um Ausgabeauf-/ Rücknahmeabschläge aus Investitionen in ein anderes Sondervermögen. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Weitere Informationen zu Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Kosten“ des Verkaufsprospektes, welcher unter www.credit-suisse.com erhältlich ist.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	5,00 %
Rücknahmeabschlag	wird nicht erhoben
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage bzw. vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	0,70 %
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	werden nicht erhoben

Frühere Wertentwicklung

Performance Disclaimer

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Kosten und Gebühren

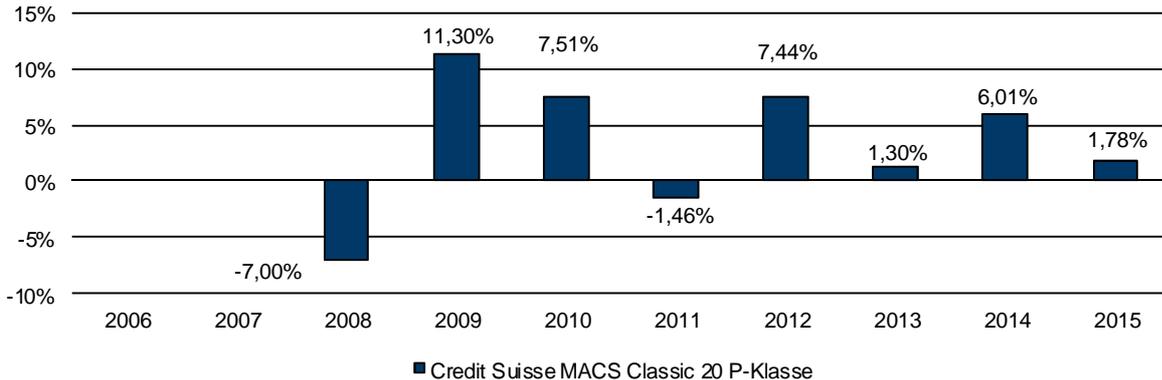
Die Grafik zeigt die jährliche Wertentwicklung des Fonds. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Fondsaufgabe und Währung

Der Credit Suisse MACS Classic 20 P wurde am 20. Dezember 2007 aufgelegt.

Die Basiswährung des Fonds ist Euro.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.



Praktische Informationen

Verwahrstelle

Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Weitere Informationen

Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie weitere Informationen zu dem Fonds (einschließlich weiterer Anteilklassen) erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der Gesellschaft oder der Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main, als auch bei der Bethmann Bank AG, Bethmannstraße 7-9, 60311 Frankfurt am Main sowie auf der Homepage der Credit Suisse unter www.credit-suisse.com. Die Mindestanlagesumme für eine Investition in die Anteilklasse P beträgt 10.000,- EUR.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.securities-services.societegenerale.com/de/ueber-uns/unsere-publikumsfonds/allgemeine-informationen veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und sonstige Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die

Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Preisveröffentlichung

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig auf der Website www.credit-suisse.com veröffentlicht.

Weitere Anteilklassen

Dieses Dokument bezieht sich auf die P-Anteilklasse des Credit Suisse MACS Classic 20. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, finden Sie auf der Homepage www.credit-suisse.com.

Steuerlicher Hinweis

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investment-steuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Rechtlicher Hinweis

Die Société Générale Securities Services GmbH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die Société Générale Securities Services GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert. Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 21. September 2016.